

Berufungsordnung

der
Fakultät für Psychotherapiewissenschaft
der
Sigmund Freud PrivatUniversität

Beschlussfassung durch den Senat am 12.03.2021.

Die Berufsordnung der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft regelt das Berufungsverfahren von Universitätsprofessor*innen gemäß den in der Satzung lautenden Bestimmungen.

- . (1) Der Antrag auf Einleitung eines Berufungsverfahrens ist schriftlich durch das Dekanat an das Rektorat der Sigmund Freud PrivatUniversität zu richten. Das Rektorat hat dem Senat die Einleitung des Berufungsverfahrens mitzuteilen.
- . (2) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Die Berufungskommission ist aus dem wissenschaftlichen Stammpersonal der Sigmund Freud PrivatUniversität nach folgendem Vertretungsschlüssel durch die jeweilige Kurie der zuständigen Fakultät zu beschicken:
 - . a. vier Vertreter*innen der Professor*innenschaft
 - . b. zwei Vertreter*innen des Mittelbaus
 - . Die Studierenden der jeweiligen Fakultät, vertreten durch die Gesamtheit der Studienvertreter der Fakultät, entsenden zwei Studierende. Diese müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Credits absolviert haben ^[1]_[SEP]
- . (3) Der*die Dekanin ist über die Einsetzung der Berufskommission schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- . (4) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist von dem*der Dekan*in der zuständigen Fakultät einzuberufen und bis zur Wahl eines*einer Vorsitzenden zu lei- ten. Der*die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder in der konstituierenden Sitzung zu wählen, wobei dieser*diese entweder ein*eine Vertreter*in der Professor*innenschaft oder ein*eine habilitierte*r Vertreter*in des Mittelbaus sein kann. ^[1]_[SEP]
- . (5) Die Ausschreibung der Professur erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der jeweiligen Fakultätsordnung zuständigen Fakultätsorgans. Der Ausschreibungstext ist zumindest auf der Website der Sigmund Freud PrivatUniversität und zusätzlich in- und/oder ausländischen Medien zu veröffentlichen, diese können auch elektronische Medien sein. ^[1]_[SEP]
- . (6) Die Professor*innenkurie der zuständigen Fakultät hat die Bestellung zweier externer Gutachter*innen vorzunehmen.
- . (7) Die Professor*innenkurie hat die Bestellung eines*einer internen Gutachter*in vorzunehmen. Der*die Gutachter*in ist aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission auszuwählen. ^[1]_[SEP]
- . (8) Der Senat ist über die Bestellung der Gutachter*innen in Kenntnis zu setzen. Der Senat kann die Bestellung der externen Gutachter*innen beeinspruchen, in diesem Fall hat eine neue Bestellung zu erfolgen.

- . (9) Die Gutachter*innen haben anhand der Bewerbungsunterlagen und des Ausschreibungstextes eine schriftlich ausführlich zu begründende Auswahl der am besten geeigneten Kandidat*innen vorzunehmen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist in die Auswahl miteinzubeziehen.
- . (10) Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission eine Liste der am besten geeigneten Kandidat*innen, der*die vom*von der Rektor*in der Privatuniversität zu einem öffentlichen Hearing vor der Berufungskommission eingeladen werden; dieses umfasst einen Vortrag des*der Kandidat*in und eine anschließende Diskussion.
- . (11) Die Berufungskommission erstellt aufgrund der Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Präsentation einen ausführlich begründeten Dreivorschlag. Dieser Besetzungsvorschlag ist unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.
- . (12) Der*die Rektor*in kann den Besetzungsvorschlag begründet an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidat*innen enthält. Der*die Rektor*in hat darüber den Senat zu informieren. Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückweisung einen neuen Dreivorschlag erstellen oder einen entsprechend begründeten Beharrungsbeschluss fassen. Im Falle der Ablehnung des Beharrungsbeschlusses durch den*die Rektor*in muss die Professur neu ausgeschrieben und ein neues Berufungsverfahren eingeleitet werden.
- . (13) Der*die Rektor*in hat die Auswahl aus der von der Berufungskommission erstellten Reihung der Kandidat*innen vorzunehmen und unverzüglich Berufungsverhandlungen mit der ausgewählten Person aufzunehmen. Mit dem*der ausgewählten Kandidat*in wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, mit diesem erwirbt der*die Kandidat*in den Titel eines „Universitätsprofessor*in (Univ.-Prof.)“.
- . (14) In Anlehnung an das in § 99 UG 2002 geregelte Verfahren ist auch eine befristete Ernennung einer*eines Universitätsprofessor*in unter den folgenden Bedingungen möglich: die zu besetzende Stelle wird etatmäßig eingerichtet
 - a. die zu besetzende Stelle wird etatmäßig eingerichtet
 - b. die Auswahl des*der Kandidat*in obliegt dem*der Rektor*in auf Vorschlag des*der zuständigen Dekan*in
 - c. die etatmäßig eingerichtete Stelle wird auf maximal fünf Jahre befristet besetzt, nach spätestens vier Jahren ist ein den Bestimmungen der Berufsordnung entsprechendes Berufungsverfahren durch das Rektorat einzuleiten; der*die bisherige Inhaber*in der Stelle wird ausdrücklich zu einer Bewerbung eingeladen

- d. das ordentliche Berufungsverfahren muss binnen eines Jahres (also längstens fünf Jahre nach der befristeten Ernennung des*der Universitätsprofessor*in) zu einem Abschluss gebracht werden
- e. ist das Verfahren – aus welchen Gründen auch immer – zum Ablauf der Befristung nicht beendet, so kann der*die Stelleninhaber*in bis zu einer positiven Erledigung des Verfahrens mit der interimsmäßigen Vertretung dieser Stelle durch den*die Rektor*in beauftragt werden